



**MET Speicher GmbH**  
Große Gallusstraße 18 (Omniturm)  
60312 Frankfurt am Main, Germany

## **Geschäftsbedingungen der MET Speicher GmbH für den Speicherzugang**

Stand 01. Januar 2021

**Copyright: © MET Speicher GmbH, Frankfurt am Main**

Das Werk ist einschließlich aller seiner Teile urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne die Zustimmung des Herausgebers unzulässig und strafbar. Das gilt vor allem für Vervielfältigungen in irgendeiner Form (Fotokopie, Mikrokopie oder ein anderes Verfahren), Übersetzungen oder die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Die Einrichtung eines Hyperlinks von anderen Webseiten auf eine dieser Seiten ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der MET Speicher GmbH untersagt.

## I. Präambel

Die MET Speicher GmbH (nachfolgend: MET Speicher) gewährt Speicherkunden auf Anfrage und unter Berücksichtigung der Anforderungen des EnWG vom 07. Juli 2005 in der jeweils geltenden Fassung sowie der sogenannten „Guidelines for Good Practice for Storage System Operators“ der European Regulators Group for Electricity and Gas (ERGEG) vom 23. März 2005 zu folgenden „Geschäftsbedingungen für den Speicherzugang“<sup>1</sup> (nachfolgend: „Geschäftsbedingungen“ genannt) Zugang zu freien Kapazitäten ihrer Speicher Reckrod und Etzel.

Sämtliche angebotenen Speicherdienstleistungen werden auf der Basis eines zwischen dem Speicherkunden und MET Speicher zu vereinbarenden Speichervertrages erbracht, dem wiederum diese Geschäftsbedingungen zugrunde liegen. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

## II. Begriffsbestimmungen

### **Abrechnungsmonat**

Als Abrechnungs- bzw. Speichermonat wird die Zeit von 6.00 Uhr des ersten Tages eines Kalendermonats bis 6.00 Uhr des ersten Tages des folgenden Kalendermonats bezeichnet.

### **Arbeitsgasvolumen (AGV) [Nm<sup>3</sup>]**

Anteil des Speicherhohlraumes, welcher dem Speicherkunden nach Bestellung der Speicherkapazität innerhalb der jeweiligen Laufzeit des Speichervertrages als Volumen zur Verfügung steht.

### **Arbeitsgaskonto**

MET Speicher führt für den Speicherkunden ein Arbeitsgaskonto über das zu speichernde Gas, in dem der Saldo der ein- und ausgespeisten Gasmenge aufgeführt wird.

### **Ausspeiseleistung [Nm<sup>3</sup>/h]**

Das maximale Volumen pro Stunde in Normkubikmetern, das von MET Speicher für den Speicherkunden für die Ausspeicherung der zuvor eingespeicherten Arbeitsgasmengen in das regionale Verteilernetz (Reckrod) bzw. Fernleitungsnetz (Etzel) vorgehalten wird.

---

<sup>1</sup> Diese Geschäftsbedingungen für den Speicherzugang gelten ab dem 01.01.2013. MET Speicher behält sich Änderungen und/oder Ergänzungen vor. Der Inhalt des Textes ist nicht als Zusicherung von Eigenschaften oder als Verpflichtungserklärung der MET Speicher zu verstehen. Weder der Speicherkunde noch Dritte können aus dem nachgenannten Inhalt Ansprüche herleiten. Rechtliche Verbindlichkeit entsteht ausschließlich aufgrund des bilateral geschlossenen Speichervertrages.

### **Beschaffenheit**

Beschaffenheit des Erdgases gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 260, 2. Gasfamilie, in der jeweils geltenden Fassung.

### **Biogas**

ist **Gas** welches der jeweils gültigen Begriffsbestimmung des EnWG für **Biogas** entspricht.

### **Einspeiseleistung [Nm<sup>3</sup>/h]**

Das maximale Volumen pro Stunde in Normkubikmetern, das von MET Speicher für den Speicherkunden für die Einspeicherung von Arbeitsgasmengen aus dem regionalen Verteilernetz (Reckrod) bzw. Fernleitungsnetz (Etsel) in die Speicheranlagen der MET Speicher vorgehalten wird.

### **Energiekosten [€]**

Kosten, welche durch die bei der Einspeisung oder Ausspeisung notwendige Verdichtung oder sonstige prozesstechnische Aufbereitung des Gases entstehen.

### **Entrypunkt**

Ort, an dem das zu transportierende Gas in das regionale Verteilernetz (Reckrod) bzw. Fernleitungsnetz (Etsel) eintritt.

### **Erdgas**

ist ein Gemisch aus gasförmigen Kohlenwasserstoffen, vorwiegend Methan, und anderen Bestandteilen, das sich im natürlichen Zustand in der Erde befindet oder gemeinsam mit flüssigen Kohlenwasserstoffen gewonnen wird.

### **Gasmenge**

Menge von Gas, die frei von Wasserdampf und bei einer Temperatur von Null Grad Celsius und einem absoluten Druck von 1,01325 bar ein Volumen von einem Kubikmeter einnimmt (Normkubikmeter – Nm<sup>3</sup>).

### **Regionales Verteilernetz**

Leitungen und Anlagen, die der Verteilung und dem Transport von Gas dienen. Die Schnittstelle zwischen dem regionalen Verteilernetz und den obertägigen Anlagen des Speichers ist der Entry- bzw. Exitpunkt.

### **Exitpunkt**

Ort, an dem das transportierte Gas das regionale Verteilernetz (Reckrod) bzw. Fernleitungsnetz (Etzel) verlässt.

### **Fernleitungsnetz**

Netze, die Grenz- oder Marktgebietsübergangspunkte aufweisen, die insbesondere die Einbindung großer europäischer Importleitungen in das deutsche Fernleitungsnetz gewährleisten, oder Netze, die a) der Anbindung der inländischen Produktion oder von LNG-Anlagen an das deutsche Fernleitungsnetz dienen, sofern es sich hierbei nicht um ein vorgelagertes Rohrleitungsnetz im Sinne von § 3 Nr. 39 EnWG handelt, oder die b) an Grenz- oder Marktgebietsübergangspunkten Buchungspunkte oder -zonen aufweisen, für die Transportkunden Kapazitäten buchen können. Im Falle des Speichers Etzel gelten die NETRA und die BEP als Fernleitungsnetze.

### **Fernübertragungseinrichtung**

Einrichtung, bestehend aus Fernwirkanlage und Übertragungssystem, die den bi-direktionalen Datenaustausch zwischen dem Speicher, dem regionalen Verteilernetz (Reckrod) bzw. Fernleitungsnetz (Etzel) sowie dem Regelzentrum der MET Speicher ermöglicht.

### **Gas**

umfasst *Erdgas* und *Biogas*.

### **Nämlichkeit des Gases**

Am Speicherausspeisepunkt bereitgestellte Mengen sind nicht identisch mit den Gasmengen, die am Speichereinspeisepunkt bereitgestellt werden; es werden andere Gasmengen mit identischem Wärmewert verfügbar gemacht.

### **Normvolumen [Nm<sup>3</sup>]**

Volumen des Gases im Normzustand, d.h. bei der Normtemperatur von  $T_n=273,15$  K oder  $t_n=0^\circ$  C und dem Normdruck  $p_n=101325$  Pa= $1,01325$  bar.

### **Messdatenerfassung**

Technische Einrichtung, welche die vom Zähler bzw. Mengenumwerter übertragenen Daten erfasst und speichert.

### **Speicher Reckrod**

Speicher Reckrod ist die Gasspeicheranlage „Reckrod“ der MET Speicher, die sich in 36132

Eiterfeld, Ortsteil Wölf, Paul-Tosse-Strasse 6-8, Flur 8, Flurstück 40/1 sowie Flurstück 43/1, Grundbuch Amtsgericht Hünfeld, befindet.

### **Speicher Etzel**

Speicher Etzel ist die Gasspeicheranlage „Etzel“ der MET Speicher, die sich in 26446 Friedeburg, Ortsteil Etzel (Flur 27, Flurstücke 11/1, 15/6, 17/1, 17/3, 17/4, 18/3, 19/1, 22/2, 23/2, 24/1, 25/4, 25/6 und 26/3) befindet und Bestandteil eines physischen Gesamtspeichers ist, zu dem auch Speicheranlagen Dritter gehören.

### **Speicherung**

Einspeicherung einer bestimmten Menge von Gas seitens des Speicherkunden in den von der MET Speicher betriebenen Speicher und eine damit verbundene nachträgliche und wärmeäquivalente Ausspeisung der vorher eingespeicherten Menge von Gas seitens des Speicherkunden am Speicher.

### **Speicheranfrage**

Anfrage bezüglich des Zugangs zu dem von der MET Speicher betriebenen Speicher.

### **Speicheranlagen**

Sämtliche technischen Einrichtungen eines Speichers einschließlich der untertägigen Speicherhöhlräume.

### **Speicherbündel**

Zusammenfassung von Arbeitsgaskapazität sowie Befüllleistung und Ausspeicherleistung in einem festen Verhältnis zueinander, wobei dieses Verhältnis bei unterschiedlichen Speichern oder bei unterschiedlichen Produkten der jeweiligen Speicher variieren kann.

### **Speicherkapazität**

Alle Leistungen, welche zur Speicherung des Gases benötigt werden. Dazu zählen die Bereitstellung des Arbeitsgasvolumens, die Einspeiseleistung und die Ausspeiseleistung.

### **Speicherjahr**

Speicherjahr ist die Zeit vom 1. April, 6.00 Uhr, eines Jahres bis 1. April, 6.00 Uhr, des folgenden Jahres.

### **Speichermonat**

Speichermonat ist der Zeitraum vom 1. Tag, 6.00 Uhr morgens eines Kalendermonats bis zum 1. Tag, 6.00 Uhr morgens des darauf folgenden Kalendermonats.

### **Tag**

Tag ist der Gastag, d.h. der Zeitraum zwischen 06.00 Uhr morgens eines Tages und 06.00 Uhr morgens des darauffolgenden Tages.

### **Stunde**

Stunde ist die volle Uhrstunde.

## **III. Anfragen**

- (1) Die Speicheranfragen sind unter Verwendung der im Speicherportal der MET Speicher ([www.MET-Speicher.de](http://www.MET-Speicher.de)) bereitgestellten Dialoge zu stellen.
- (2) Verbindliche Speicheranfragen werden frühestens achtzehn (18) Monate und spätestens vierundzwanzig (24) Werktagen vor Beginn der beabsichtigten Speichernutzung entgegengenommen.
- (3) MET Speicher wird eine vollständige Anfrage des Speicherkunden innerhalb einer angemessenen Frist – möglichst binnen zwölf (12) Werktagen gemäß den gesetzlichen Feiertagen des Landes Hessen – beantworten.
- (4) MET Speicher benötigt zur Prüfung einer Speicheranfrage Mindestinformationen. Eine Speicheranfrage sollte daher konkrete Angaben mindestens zu folgenden Punkten enthalten:
  - (a) Name des Speicherkunden,
  - (b) Angaben zum Speicherkunden und, falls die Anfrage im Namen eines Dritten erfolgt, die Angaben zum Anfragesteller,
  - (c) Zeitraum des Speicherzugangs,
  - (d) Angaben zu gewünschter Speicherkapazität (Anzahl Speicherpakete). Alternativ können die in gebündelter Form gewünschten Einzel-Speicherleistungen angegeben werden. In diesem Fall wird die Anzahl notwendiger Speicherpakete von MET Speicher ermittelt.
  - (e) Art der Kapazitätsbuchung, d.h. fest oder unterbrechbar gebuchte Speicherkapazität.
  - (f) Zeitlicher Verlauf der Ein- und Ausspeicherung,

- (g) Gasbeschaffenheit.
- (5) Sofern eine Antwort ein Angebot der MET Speicher beinhaltet, behält sich MET Speicher eine Bindungsfrist vor. Während dieser Frist wird die im Angebot genannte Speicherkapazität für den Speicherkunden reserviert.

Sofern MET Speicher die Speicheraanfrage des potentiellen Speicherkunden aufgrund mangelnder Speicherkapazität ablehnt, wird sie dem Speicherkunden Speicherkapazität auf unterbrechbarer Basis nach Können und Vermögen anbieten.

- (6) Die Zuteilung von fester und unterbrechbarer Speicherkapazität erfolgt nach der zeitlichen Reihenfolge der eingehenden verbindlichen Anfragen.

#### **IV. Ein- und Auspeisung**

- (1) Der Zugang zum Speicher Reckrod erfolgt über das regionale Verteilernetz der terranets bw GmbH. Der Zugang zum Speicher Etzel erfolgt über die Ferngasleitungen Norddeutsche Erdgas-Transversale (NETRA) und Bunde-Etzel-Pipeline (BEP). Der Speicherkunde stellt das zu speichernde Gas am Exitpunkt des regionalen Verteilernetzes (Reckrod) bzw. Fernleitungsnetzes (Etzel) zur Einspeicherung an und übernimmt es nach erfolgter Auspeisung am Entrypunkt in das regionale Verteilernetz (Reckrod) bzw. Fernleitungsnetz (Etzel).
- (2) MET Speicher ist berechtigt, das zur Speicherung übergebene Gas zusammen mit und ungetrennt von anderen Gasmengen zu speichern. Die Nämlichkeit des Gases bei der Abnahme durch den Speicherkunden muss nicht gewahrt werden. Das zu speichernde Gas verbleibt im (Mit-) Eigentum des Speicherkunden.
- (3) Die Auspeisung des Gases kann grundsätzlich nur nach erfolgter Einspeicherung in Höhe der sich im Arbeitsgasvolumen befindenden Gasmenge in gleicher Höhe erfolgen.
- (4) Für den Transport des Gases vom Entrypunkt des regionalen Verteilernetzes (Reckrod) bzw. Fernleitungsnetzes (Etzel) zum Speicher Reckrod bzw. Etzel und vom Speicher Reckrod bzw. Etzel zum Exitpunkt des regionalen Verteilernetzes (Reckrod) bzw. Fernleitungsnetzes (Etzel) müssen separate Verträge mit dem Betreiber des regionalen Verteilernetzes (Reckrod) bzw. Fernleitungsnetzes (Etzel) abgeschlossen werden. Der Abschluss dieser Verträge liegt im Verantwortungsbereich des Speicherkunden und ist nicht Gegenstand des Speichervertrages.

## V. Voraussetzungen der Gasspeicherung

- (1) Der Speicherkunde ist zur Nominierung, Einspeisung und Ausspeisung von Gasmengen bis zur Höhe der vereinbarten Speicherkapazität berechtigt.
- (2) Das Recht des Speicherkunden, die kontrahierte Speicherkapazität zu nutzen, ist durch die technisch bedingten Anforderungen an die Mindesteinspeise- und Mindestausspeiseleistung gemäß nachstehender Ziffer (3) beschränkt.
- (3) Aufgrund technischer Rahmenbedingungen sind für den Betrieb der Speicheranlagen Mindesteinspeise- und Mindestausspeiseleistungen gemäß Tabelle I zwingend einzuhalten.

Tabelle I

Mindest-Einspeiseleistung	20.000	[Nm <sup>3</sup> /h]
Mindest-Ausspeiseleistung	15.000	[Nm <sup>3</sup> /h]

- (4) Unterschreitet eine Nominierung die Mindesteinspeise- oder Mindestausspeiseleistung, ist MET Speicher berechtigt, die Ein- bzw. Ausspeisung der nominierten Gasmengen zu verweigern.
- (5) Ist die vom Speicherkunden nominierte Speicherkapazität für die Ein- oder Ausspeisung nicht ausreichend, um die Anforderungen an die Mindesteinspeise- und Mindestausspeiseleistung gemäß vorstehender Ziffer (3) zu erfüllen, wird MET Speicher die nominierte Ein- bzw. Ausspeisung dennoch ausführen, solange die technisch notwendige Mindesteinspeise- und Mindestausspeiseleistung durch die Summe aller – auch von anderen Speicherkunden – abgegebenen Nominierungen erreicht wird.
- (6) Die den Speicherkunden insgesamt zur Verfügung stehende stündliche Einspeise- und Ausspeiseleistung ist abhängig vom Arbeitsgasstand im Speicher und dem Vordruck im regionalen Verteilernetz (Reckrod) bzw. Fernleitungsnetz (Etzel) zu diesem Zeitpunkt. Sofern aufgrund technischer Gegebenheiten nur eine reduzierte Einspeise- bzw. Ausspeiseleistung des Speichers nutzbar ist, verringert sich die von den einzelnen Speicherkunden nutzbare Speicherkapazität entsprechend anteilig der Höhe ihrer jeweiligen Kapazitätsbuchung.

## VI. Kompatibilität

- (1) Die Beschaffenheit und die brenntechnischen Eigenschaften des zur Speicherung vorgesehenen Gases des Speicherkunden müssen den in der Anlage 3 „Gasbeschaffenheit und Regelungen zur



Nominierung, Allokation und Messung von Gasmengen“ unter Ziffer (2) beschriebenen Eigenschaften entsprechen. Es kann ausschließlich H-Gas eingespeichert werden.

- (2) Der Speicherkunde hat das zur Speicherung vorgesehene Gas am Exitpunkt aus dem regionalen Verteilernetz (Reckrod) bzw. Fernleitungsnetz (Etzel) mit einem Druck bereitzustellen, der die Übernahme des Gases ohne zusätzliche Maßnahmen durch MET Speicher ermöglicht.

Um dies zu gewährleisten, ist der Speicherkunde verpflichtet, das Gas mit den in Tabelle II genannten Drücken am Exitpunkt des regionalen Verteilernetzes (Reckrod) bzw. Fernleitungsnetz (Etzel) zum jeweiligen Speicher zu übergeben bzw. vom Entrypunkt des regionalen Verteilernetzes (Reckrod) bzw. Fernleitungsnetz (Etzel) abzunehmen.

Tabelle II		Reckrod	Etzel (BEP)	Etzel (NETRA)
Übergabe zur Einspeisung	minimal:	50,0 bar	51,0 bar	60,0 bar
	maximal:	62,8 bar	97,0 bar	82,5 bar
Abnahme nach der Ausspeisung	minimal:	50,0 bar	51,0 bar	60,0 bar
	maximal:	62,8 bar	97,0 bar	82,5 bar

Die in Tabelle II angegebenen Drücke beziehen sich auf Überdruck.

## VII. Abwicklung

Grundsätzlich setzt die Benutzung des Speichers folgende Mindestanforderungen voraus:

- (1) Um im Rahmen der gebuchten Speicherkapazität die benötigten Mengen bereitzustellen bzw. speichern zu können, ist es erforderlich, dass mit entsprechendem zeitlichen Vorlauf eine stundengenaue Nominierung der geplanten Einspeiseleistung bzw. Ausspeiseleistung des Speicherkunden gemäß Anlage 3 Ziffer 3 bei MET Speicher vorliegt.
- (2) Um eine reibungslose Nutzung des Speichers zu gewährleisten und eine einwandfreie Abrechnung / Allokation der Speicherkapazität sicherzustellen, ist der Speicher mit einer Messdatenerfassung und Fernübertragungseinrichtung ausgestattet.

## VIII. Unterbrechbare Speicherkapazität

- (1) MET Speicher bietet über die Buchung fester Speicherkapazität des Speichers hinaus weitere Speicherkapazität auf unterbrechbarer Basis nach Können und Vermögen an, wenn mindestens 95% der Kapazität des jeweiligen Speichers der MET Speicher fest gebucht sind.
- (2) Nimmt ein Speicherkunde Speicherkapazität auf unterbrechbarer Basis in Anspruch und wird diese unterbrochen, so ist der Speicherkunde verpflichtet, das entsprechende Arbeitsgasvolumen unverzüglich auszuspeisen.
- (3) Im Falle einer Unterbrechung, die weder auf Wartungs-, Instandhaltungs- oder Umbau- bzw. Erweiterungsarbeiten gemäß Abschnitt XI. noch auf höherer Gewalt beruht, wird dem Speicherkunden das 1,1-fache des gemäß dem Speichervertrag und dem ihm beigefügten Preisblatt auf die unterbrochene Speicherkapazität entfallenden Speicherentgeltes für den Zeitraum der Unterbrechung mit der nächsten Monatsrechnung verrechnet oder erstattet. Die Erstattung beläuft sich auf maximal 100 % des rechnerisch auf den Monat entfallenden Entgeltes für die unterbrochenen Speicherkapazitäten. Eine Verrechnung oder Erstattung des auf die Systemdienstleistungen entfallenden Entgeltbestandteils findet nicht statt.

#### **IX. Überschreitung der vereinbarten Speicherkapazität**

- (1) Nimmt der Speicherkunde eine Speicherkapazität in Anspruch, die über der vereinbarten Speicherkapazität liegt, hat er eine Vertragsstrafe zu zahlen. Diese Vertragsstrafe beträgt je Stundenmenge bzw. je überschrittenem Kubikmeter des Arbeitsgasvolumens das Zweifache der im Speichervertrag bzw. dem beigefügten Preisblatt genannten Bestandteile des Speicherentgeltes.
- (2) Der Speicherkunde hat keinen Anspruch auf Vorhaltung bzw. Zurverfügungstellung von Speicherkapazität über das Arbeitsgasvolumen hinaus sowie auf Überschreitung der gebuchten maximalen Einspeicher- bzw. maximalen Ausspeicherleistung.
- (3) Der Speicherkunde ist verpflichtet, in Absprache mit MET Speicher den Saldo des Arbeitsgaskontos unverzüglich auszugleichen.

#### **X. Aufteilung reduzierter Kapazität**

- (1) Sofern und soweit gebuchte Speicherkapazität nur reduziert zur Verfügung steht, kann MET Speicher diese entsprechend dem Verhältnis der jeweils von den Speicherkunden gebuchten Kapazitäten aufteilen, wobei unterbrechbare Kapazitäten zuerst reduziert werden. Feste Kapazitäten werden erst dann reduziert, wenn unterbrechbare Kapazitäten vollständig reduziert sind.
- (2) Sofern der Speicherkunde bei MET Speicher im Rahmen mehrerer Speicherverträge Speicherkapazität auf der Speicheranlage vertraglich gebunden hat, kann er verlangen, dass die in bestimmten Verträgen kontrahierten Kapazitäten nicht reduziert werden, soweit dies durch

entsprechend höhere ratierte Kapazitätsreduktionen der übrigen Speicherverträge des Speicherkunden ausgeglichen werden kann. Hierzu ist im Vorfeld der Speichernutzung vom Speicherkunden eine entsprechende Vereinbarung mit MET Speicher abzuschließen.

## XI. Wartung, Instandhaltung und Umbau bzw. Erweiterung der Speicheranlagen

- (1) MET Speicher ist für den ordnungsgemäßen Betrieb und die regelmäßige Wartung des Speichers verantwortlich.
- (2) Im Fall betriebsnotwendiger Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten ist MET Speicher zur Reduzierung der vereinbarten Speicherkapazität oder zur vollständigen Einstellung der Vorhaltung von Speicherkapazität bis zu einer Dauer von höchstens zehn (10) Werktagen pro Jahr berechtigt.
- (3) MET Speicher wird den Speicherkunden von den Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten im Voraus informieren, es sei denn, es liegt ein Fall von Gefahr im Verzug vor. Soweit es MET Speicher möglich und zumutbar ist, wird eine Terminabstimmung mit dem Speicherkunden erfolgen.
- (4) Bei Umbau- bzw. Erweiterungsmaßnahmen der ober- und untertägigen Anlagen kann es zu Unterbrechungen der Vorhaltung von Speicherkapazität über die in Ziffer (2) genannte Dauer kommen. Diese werden dem Speicherkunden mit einer Vorlaufzeit von fünf (5) Monaten bekannt gegeben.
- (5) Darüber hinaus werden alle planmäßigen Wartungs-, Instandsetzungs- und Umbau- bzw. Erweiterungsarbeiten im Speicherportal unter [www.MET-Speicher.de](http://www.MET-Speicher.de) veröffentlicht.
- (6) Soweit die Maßnahmen zur Instandhaltung, Wartung, zum Umbau oder zur Speichererweiterung die mit dem Speicherkunden vereinbarte Speicherkapazität für eine Dauer von mehr als vierzehn (14) Tagen pro Vertragsjahr mindern, wird der Speicherkunde von seinen Zahlungsverpflichtungen entsprechend anteilig befreit.

## XII. Zahlungsbedingungen

- (1) MET Speicher stellt dem Speicherkunden monatlich anteilig das im Speichervertrag vereinbarte Speicherentgelt bezogen auf den jeweiligen Buchungszeitraum in Rechnung. In der Regel erfolgt die Abrechnung bis spätestens zum zwanzigsten (20.) Bankarbeitstag des entsprechenden Vormonats. Der Speicherkunde hat sicherzustellen, dass das Entgelt auf das von MET Speicher angegebene Bankkonto spätestens am dritten (3.) Bankarbeitstag des Monats, auf den sich die Rechnung bezieht, gutgeschrieben wird.
- (2) Die Abrechnung des Entgeltes für die Energiekosten erfolgt jeweils monatlich spätestens am zwanzigsten (20.) Bankarbeitstag des entsprechenden Folgemonats mit der Rechnung nach

vorstehender Ziffer (1). Der Speicherkunde hat sicherzustellen, dass das Entgelt auf das von MET Speicher angegebene Bankkonto spätestens am dritten (3.) Bankarbeitstag des Monats, auf den sich die Rechnung bezieht, gutgeschrieben wird.

- (3) Bei verspäteter Abrechnung durch MET Speicher über den zwanzigsten (20.) Bankarbeitstag hinaus, verlängert sich die Zahlungsfrist für den Speicherkunden entsprechend der Anzahl der überschrittenen Bankarbeitstage.
- (4) Am Ende des Speicherjahres erstellt MET Speicher eine abschließende Rechnung über das Entgelt für die Energiekosten. Übersteigen die abgerechneten Energiekosten aller Speicherkunden die tatsächlichen Energiekosten der MET Speicher, erstattet MET Speicher dem Speicherkunden den überschüssigen Betrag nach seinem Anteil an den abgerechneten Energiekosten aller Speicherkunden im letzten Speicherjahr. Übersteigen die tatsächlichen Energiekosten der MET Speicher die abgerechneten Energiekosten aller Speicherkunden, stellt MET Speicher dem Speicherkunden den überschüssigen Betrag nach seinem Anteil an den abgerechneten Energiekosten aller Speicherkunden im letzten Speicherjahr in Rechnung.
- (5) Vertragsstrafen auf Grund von Kapazitätsüberschreitungen gemäß Abschnitt IX. stellt MET Speicher dem Speicherkunden gesondert in Rechnung.
- (6) Die an MET Speicher zu zahlenden Entgelte sind Nettobeträge. Die jeweils geltende Umsatzsteuer und sonstige Abgaben und Steuern, sofern solche erhoben werden, sind gesondert auszuweisen.
- (7) Wird ein Zahlungstermin nicht eingehalten, so ist die betroffene Vertragspartei – ohne weitere Mahnung - berechtigt, Verzugszinsen entsprechend der jeweils geltenden gesetzlichen Regelung (derzeit § 288 BGB) zu verlangen. Darüber hinaus gehende Ansprüche aus Verzug bleiben hiervon unberührt.
- (8) Einwendungen des Speicherkunden gegen die rechnerische Richtigkeit von Rechnungen der MET Speicher sind innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach Eingang der Rechnung schriftlich vorzubringen. MET Speicher weist den Speicherkunden in den Rechnungen auf den Beginn der Einwendungsfrist hin.
- (9) Macht der Speicherkunde Einwendungen gegen Rechnungen geltend, so werden sich die Vertragsparteien um eine schnelle Aufklärung bemühen. Der Speicherkunde ist auch in diesen Fällen weiterhin zur Zahlung des in der Rechnung ausgewiesenen Betrages verpflichtet, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Fehler vor oder der Fehler ist unbestritten. Durch die Bezahlung

wird die Beweislast nicht geändert. Die endgültige Abrechnung erfolgt auf Basis der Einigung zwischen den Vertragsparteien oder einer rechtskräftigen Entscheidung durch das zuständige Schiedsgericht. Anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche auf Rückzahlung oder Nachzahlung werden mit dem aktuellen Drei-Monats-EURIBOR verzinst und in die nächste Rechnung einbezogen.

- (10) Leistungsort für Zahlungen ist der Verwaltungssitz der MET Speicher. Zahlungen sind erst dann rechtzeitig erbracht, wenn die betreffenden Beträge innerhalb der maßgeblichen Fristen auf dem angegebenen Bankkonto der MET Speicher gutgeschrieben worden sind.

### **XIII. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht**

Die Aufrechnung gegen das Speicharentgelt mit Gegenforderungen des Speicherkunden sowie die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes sind grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, die Ansprüche des Speicherkunden sind zwischen den Vertragsparteien unstreitig oder rechtskräftig festgestellt.

### **XIV. Bonitätsprüfungsverfahren, Sicherheitsleistungen**

- (1) MET Speicher ist berechtigt, den Speicherkunden jederzeit einem individuellen Bonitätsprüfungsverfahren zu unterziehen. Neben der Auswertung aller öffentlich verfügbaren Informationen, wie z.B. aus Wirtschaftsauskünften, werden in dem Bonitätsprüfungsverfahren qualitative und quantitative Analysen von Geschäftsberichten durchgeführt. Der Speicherkunde stellt MET Speicher zu diesem Zweck die nachfolgend genannten Dokumente zur Verfügung:
- (a) die testierten Jahresabschlüsse der letzten zwei abgeschlossenen Geschäftsjahre,
  - (b) einen aktuellen Handelsregisterauszug (ggfs. Gesellschafterliste) sowie
  - (c) auf Verlangen der MET Speicher weitere, für die Bonitätsbeurteilung bedeutsame Informationen.
- (2) Sofern für den Speicherkunden keine Verpflichtung zur Erstellung eines testierten Jahresabschlusses besteht, müssen gleichwertige Unterlagen vorgelegt werden, die die MET Speicher in die Lage versetzen, die Bonitätsprüfung durchzuführen, wie z. B. von Steuerberatern erstellte Jahresabschlüsse oder Einnahme-/Überschussrechnungen nach § 4 (3) EStG und Vermögensstatus.

- (3) Sofern durch ein Bonitätsprüfungsverfahren nach Ziffer (1) keine ausreichende Bonität des Speicherkunden nachgewiesen wurde, kein Bonitätsprüfungsverfahren nach Ziffer (1) durchgeführt wurde oder ein laufendes Bonitätsprüfungsverfahren nach Ziffer (1) noch nicht positiv abgeschlossen worden ist und die vereinbarte Speichernutzung innerhalb der nächsten fünf (5) Werktage beginnt, ist der Speicherkunde verpflichtet, MET Speicher unverzüglich eine angemessene Sicherheitsleistung gemäß Ziffer (6) zu stellen. Die Höhe der Sicherheit wird durch MET Speicher ermittelt und entspricht mindestens dem Wert des nach dem Speichervertrag zu entrichtenden Speicherentgeltes für die Dauer von drei (3) Monaten.
- (4) In begründeten Fällen vereinbart MET Speicher mit dem Speicherkunden in Abhängigkeit vom Ausgang des Verfahrens gemäß Ziffer (1), dass eine geringere oder keine Sicherheitsleistung erbracht werden muss. Sofern das Bonitätsprüfungsverfahren erst nach Leistung der Sicherheit abgeschlossen wird und die Prüfung ergeben hat, dass der Speicherkunde eine geringere oder keine Sicherheitsleistung erbringen muss, ist MET Speicher verpflichtet, die Sicherheitsleistung entsprechend zu erstatten.
- (5) Soweit nach Durchführung eines Bonitätsprüfungsverfahrens eine reduzierte Sicherheitsleistung vereinbart oder auf die Erbringung einer Sicherheitsleistung verzichtet wurde, wird das Bonitätsprüfungsverfahren kalenderjährlich und in begründeten Fällen, insbesondere bei Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Speicherkunden, auf Basis aktualisierter Informationen wiederholt.
- (6) Die Sicherheitsleistung kann durch Einzahlung auf ein von MET Speicher benanntes Bankkonto, in Form einer unbedingten, unwiderruflichen und selbstschuldnerischen Bürgschaft oder Garantieerklärung einer Bank, die dem deutschen Sparkassen und Giroverband oder dem deutschen Genossenschaftsverband (BVR) angehört, oder eines Dritten, jeweils mit einem externen Rating von mindestens A (Standard & Poor´s) oder A3 (Moody´s), während der Vertragslaufzeit erbracht werden. Die Bürgschaft oder Garantieerklärung enthält die Verpflichtung zur Zahlung auf erste Anforderung sowie den Verzicht auf die Einreden der Vorausklage, der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit (§§ 770, 771 BGB), soweit es sich nicht um unstrittige oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt. Die Bürgschaft oder Garantieerklärung muss mindestens für die Vertragslaufzeit und die beiden der Vertragslaufzeit unmittelbar folgenden Monate gültig sein.
- (7) Sofern die Sicherheitsleistung durch Einzahlung erbracht wird, wird der entsprechende Betrag ab dem Tag der Gutschrift (Wertstellung) auf dem von MET Speicher benannten Bankkonto bis zum Rückzahlungstag auf Basis des 1-Monats-EURIBOR abzüglich 0,25 % p. a. verzinst (eine negative Verzinsung erfolgt nicht). Eine Anpassung erfolgt stets am ersten Bankarbeitstag eines

Kalendermonats. Zinsen werden von MET Speicher einmalig bei Rückzahlung der Sicherheitsleistung gezahlt.

- (8) MET Speicher ist berechtigt, den Speichervertrag nach Androhung einer Kündigung mit einer Frist von weiteren vierzehn (14) Tagen mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn
- (a) der Speicherkunde die entsprechende und erforderliche Sicherheitsleistung gemäß Ziffern (3) und (6) nicht rechtzeitig oder nicht in der erforderlichen Qualität und Ausstattung leistet oder
  - (b) die vom Speicherkunden geleistete Sicherheit nachträglich nicht mehr den Anforderungen nach Ziffer (6) entspricht und der Speicherkunde nicht innerhalb einer angemessenen Frist eine Ersatzsicherheit stellt.
- (9) Die Sicherheitsleistung ist während der gesamten Laufzeit bis zur endgültigen Abwicklung dieses Speichervertrages oder bis zu einer schuldbefreienden Rechtsnachfolge bereitzustellen und danach von MET Speicher an den Speicherkunden zurückzugeben.

## XV. Haftung

- (1) Die Vertragsparteien haften einander nur für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch die Vertragspartei, einen gesetzlichen Vertreter oder einen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden sind. Bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften die Vertragsparteien auch für leichte Fahrlässigkeit.
- (2) Für Schäden, die der Speicherkunde durch eine Unterbrechung oder eine sonstige Unregelmäßigkeit der Speicherung erleidet, gelten abweichend von Ziff. 1 die folgenden Regelungen:
- (a) MET Speicher haftet aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Speicherkunden, es sei denn, dass der Schaden von MET Speicher, ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist, der Beschädigung einer Sache oder eines Vermögensschadens, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der MET Speicher, ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist.

- (b) Die Haftung der MET Speicher gegenüber dem Speicherkunden für grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden ist auf einen Betrag von 1,0 Mio. EUR je Schadensereignis, jedoch maximal auf einen Betrag von 7,5 Mio. EUR gegenüber allen Speicherkunden insgesamt, begrenzt. Sind mehrere Speicherkunden von einem Schadensereignis betroffen und übersteigt die Summe der Schäden der Speicherkunden je Schadensereignis den Betrag von 7,5 Mio. EUR, so wird der Schadensersatzanspruch des Speicherkunden in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze von 7,5 Mio. EUR steht.
- (3) Die Ziffer (1) und die Ziffer (2) gelten für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter der Vertragsparteien sowie für die persönliche Haftung ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen entsprechend, soweit es sich um ihre Beschäftigten handelt.
- (4) Schadensersatzansprüche, die nicht auf vorsätzlichen Handlungen der Vertragsparteien oder ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen beruhen, verjähren innerhalb von einem Jahr nach Kenntniserlangung der betroffenen Vertragspartei von den anspruchsbegründenden Umständen und dem Schaden; sie verjähren spätestens drei (3) Jahre nach Eintritt des schädigenden Ereignisses.

## **XVI. Höhere Gewalt**

- (1) Soweit und solange ein Vertragspartner in Folge höherer Gewalt gemäß Ziffer (2) oder gerichtlicher oder behördlicher Maßnahmen oder aufgrund von sonstigen Umständen, die er nicht zu vertreten hat, an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist oder ihm diese unzumutbar ist, wird er von diesen Pflichten befreit. Der andere Vertragspartner wird soweit und solange von seinen Gegenleistungspflichten befreit, wie der Vertragspartner aufgrund von höherer Gewalt, gerichtlicher oder behördlicher Maßnahmen oder aufgrund von sonstigen Umständen, die er nicht zu vertreten hat, an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert oder die Erfüllung unzumutbar ist. Ein solcher Umstand ist u. a. dann gegeben, wenn Anlagen, die von einem Vertragspartner zur Erfüllung dieses Vertrages genutzt werden, nicht oder nur in begrenztem Umfang zur Nutzung zur Verfügung stehen.
- (2) Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, terroristische Angriffe, Streiks und Aussperrungen, soweit eine Aussperrung



rechtmäßig ist, oder gesetzliche Bestimmungen oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden unabhängig von der Rechtmäßigkeit.

- (3) Der von höherer Gewalt, gerichtlichen oder behördlichen Maßnahmen oder anderen von ihm nicht zu vertretenden Umständen im Sinne der vorstehenden Ziffer (1) betroffene Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner hierüber unverzüglich zu benachrichtigen und über die Gründe der höheren Gewalt und die voraussichtliche Dauer der eingetretenen Störung zu informieren. Er wird sich bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass er seine Pflichten schnellstmöglich wieder erfüllen kann.
- (4) Wenn und soweit ein Vertragspartner Anlagen Dritter für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen nutzt, gilt ein Ereignis hinsichtlich solcher Anlagen Dritter, das nach vorstehender Ziffer (1) und (2) höhere Gewalt oder einen nicht zu vertretenden Umstand darstellen würde, auch unter diesem Vertrag als höhere Gewalt bzw. nicht zu vertretender Umstand zugunsten dieses Vertragspartners.
- (5) Keine höhere Gewalt liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
  - (a) Finanzielle Schwierigkeiten oder die Unfähigkeit eines Vertragspartners, Gewinne oder eine befriedigende Kapitalverzinsung aus der Erfüllung oder der Nichterfüllung des Speichervertrages oder aus der Nutzung der Speicherdienstleistungen nach diesem Speichervertrag oder aus dem Verkauf oder der Speicherung von Gas zu erzielen,
  - (b) Verlust von Kunden, Verlust von Marktanteilen oder sinkende Nachfrage nach Gas, oder
  - (c) Unvermögen, das im Speichervertrag festgelegte Entgelt oder Abgaben zu zahlen oder Währungsschwankungen.

## **XVII. Versicherung**

- (1) Der Speicherkunde ist zum Abschluss und zur Aufrechterhaltung von angemessenen Versicherungen verpflichtet, welche seine Haftungsrisiken im Zusammenhang mit der Gasspeicherung aus diesem Vertragsverhältnis abdecken. Die Versicherung gilt in der Regel als angemessen, wenn sie zu regulären Prämien Schäden, die nicht auf außergewöhnlichen Umständen beruhen, für die gesamte Laufzeit dieses Speichervertrages abdeckt. Für den abzudeckenden Schadensumfang gelten die allgemein anerkannten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung der zum Versicherungsgeschäft durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassenen Versicherungsunternehmen.

- (2) MET Speicher kann von dem Speicherkunden zum Abschluss oder jederzeit während der Laufzeit dieses Speichervertrages die Vorlage von Versicherungsbestätigungen dieser Versicherungen verlangen. Jede Versicherungsbestätigung muss enthalten:
- (a) Angabe des Versicherungsnehmers mit vollständiger Adresse,
  - (b) Benennung der Haftpflicht/ Umwelthaftpflichtversicherung mit Angabe der vollständigen Versicherungsscheinnummer,
  - (c) Name und vollständige Anschrift des Versicherers,
  - (d) Angabe zur Art der versicherten Schäden und Kosten (Personen- und Sachschäden sowie mitversicherte Vermögensschäden),
  - (e) Benennung der Deckungssummen,
  - (f) von der Haftpflicht/Umwelthaftpflichtversicherung mitversicherte Unternehmen,
  - (g) Benennung bestehender Sublimate,
  - (h) Angabe über bestehende Selbstbeteiligungen,
  - (i) Benennung der Ausschlüsse,
  - (j) Beginn- und Enddatum der Police und ob sie automatisch verlängert wird und
  - (k) geographischer Deckungsbereich.
- (3) MET Speicher ist jederzeit berechtigt, von dem Speicherkunden einen hinreichenden Nachweis des Versicherungsschutzes zu verlangen. Von einer Aufhebung oder Änderung des Versicherungsschutzes wird der Speicherkunde MET Speicher unverzüglich schriftlich unterrichten. MET Speicher ist berechtigt, den Speichervertrag mit sofortiger Wirkung gemäß zu kündigen, wenn der Speicherkunde seine Verpflichtungen aus der Ziffer (1) und Ziffer (2) nicht bzw. nicht rechtzeitig erbringt.

## **XVIII. Bereitstellung von Informationen**

- (1) MET Speicher wird jedem Speicherkunden jeweils zum Monatswechsel den aktuellen Stand der genutzten Speicherkapazität übermitteln.
- (2) Eine zeitnähere Übermittlung von Daten ist grundsätzlich möglich. Die Anzahl der zu übermittelnden Werte, die technische Basis und das dafür zu entrichtende Zusatzentgelt werden bei Abschluss eines Speichervertrages in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

## **XIX. Vertraulichkeit**

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle betrieblichen und/oder geschäftspolitischen Informationen, Vorgänge oder Daten, wie z. B. Informationen über das Arbeitsgaskonto, die ihnen direkt oder indirekt im Rahmen dieses Vertrages, seiner Vorbereitung oder im Zusammenhang mit seiner Durchführung bekannt werden, vertraulich zu behandeln. Vertrauliche Behandlung bedeutet, dass die von dem anderen Vertragspartner erhaltenen Informationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vertragspartners, der die Informationen gegeben hat, Dritten nicht zugänglich gemacht und diese Informationen nicht wirtschaftlich für Dritte verwendet werden dürfen. Die Vertragspartner verpflichten sich, die empfangenen Informationen ausschließlich zum Zweck der Durchführung dieses Vertrags und nicht zu Wettbewerbszwecken zu verwenden. Die Vertragspartner werden diese Verpflichtungen entsprechend den Personen auferlegen, derer sie sich zur Erfüllung ihrer Vertragsverpflichtungen bedienen.
- (2) Eine notwendige Weitergabe von Informationen an steuerliche oder rechtliche Berater sowie die Weitergabe der erforderlichen technischen Angaben an Subunternehmer ist auch ohne gesonderte schriftliche Zustimmung des Informationsgebers zulässig. Voraussetzung hierfür ist, dass die Weitergabe der Informationen auf den Umfang beschränkt wird, der zur Durchführung dieses Vertrages erforderlich ist. Ferner ist erforderlich, dass die die Informationen empfangenden Dritten von Berufs wegen zur Geheimhaltung verpflichtet sind oder sich zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichten.
- (3) Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen,
  - (a) die bereits öffentlich zugänglich sind oder ohne Verstoß gegen diese Vertraulichkeitsvereinbarung öffentlich zugänglich werden,
  - (b) die der jeweils empfangenden Partei oder mit dieser verbundenen Unternehmen im Zeitpunkt ihrer Überlassung bereits ohne Verletzung einer Vertraulichkeitsvereinbarung

bekannt sind oder ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht von dritter Seite bekannt werden oder

- (c) zu deren Offenlegung die jeweils empfangende Partei oder mit dieser verbundene Unternehmen aufgrund Gesetz oder vollziehbarer gerichtlicher oder behördlicher Entscheidung verpflichtet werden. Über eine in diesem Zusammenhang erteilte Auskunft wird die empfangende Partei den Vertragspartner informieren.
- (5) Nicht vertrauliche Informationen stellt MET Speicher unverzüglich und zeitgleich für alle Nutzer auf einer nicht diskriminierenden Basis bereit ([www.MET-Speicher.de](http://www.MET-Speicher.de)). Der Speicherkunde kann MET Speicher ersuchen, dass keine Information über die Gesamtnutzung von Speicherkapazität veröffentlicht wird, wenn eine solche Veröffentlichung den kommerziellen Interessen des Speicherkunden schaden würde.
- (6) Durch die Überlassung vertraulicher Informationen erlangt die empfangende Partei keine Rechte an den vertraulichen Informationen, insbesondere keine gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte. Die Überlassung vertraulicher Informationen bedeutet keine Einräumung von Nutzungsrechten.
- (7) Auf Verlangen der überlassenden Partei müssen vertrauliche Informationen einschließlich Kopien zurückgegeben oder vernichtet werden. Hiervon ausgenommen sind solche Unterlagen, für die eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht.
- (8) Die Pflicht zur Vertraulichkeit bleibt – über die Beendigung des Speichervertrages hinaus – für eine Dauer von sechzig (60) Kalendermonaten bestehen.

## XX. Änderungen der Geschäftsbedingungen

- (1) MET Speicher ist berechtigt, diese Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern. Vorbehaltlich der Ziffer 2 gelten diese Änderungen für alle Verträge, die ab dem Zeitpunkt der geänderten Geschäftsbedingungen geschlossen werden.
- (2) Der Speicherkunde hat das Recht, aber nicht die Pflicht, binnen 30 Werktagen nach dem Wirksamwerden („Wirksamkeitszeitpunkt“) der geänderten Geschäftsbedingungen, diese durch eine entsprechende schriftliche Erklärung gegenüber dem MET Speicher in ihrer Gesamtheit für alle seine bestehenden Verträge anzunehmen. In dieser Erklärung hat der Speicherkunde den Zeitpunkt anzugeben, ab dem die geänderten Geschäftsbedingungen für seine Verträge gelten sollen („Auswahlzeitpunkt“). Der Auswahlzeitpunkt muss der 1. Tag eines Monats sein, und darf

höchstens 3 Monate nach dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der geänderten Speicherzugangsbedingungen liegen, aber nicht vor dem Wirksamkeitszeitpunkt. Ab dem Auswahlzeitpunkt finden die geänderten Geschäftsbedingungen nebst Anlagen, die von MET Speicher zum Wirksamkeitszeitpunkt veröffentlicht ist, auf alle bestehenden Verträge des Speicherkunden Anwendung.

- (3) Abweichend von Ziffer 1 Satz 2 und Ziffer 2 ist MET Speicher berechtigt, die Speicherzugangsbedingungen nebst Anlagen mit Wirkung für alle bestehenden Verträge des Speicherkunden mit sofortiger Wirkung zu ändern, sofern eine Änderung erforderlich ist, um einschlägigen Gesetzen oder Rechtsverordnungen und / oder rechtsverbindlichen Vorgaben nationaler oder internationaler Gerichte und Behörden, insbesondere Festlegungen der Bundesnetzagentur und / oder allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. In diesem Fall hat MET Speicher den Speicherkunden unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen. Ergeben sich für den Speicherkunden durch die Änderung im Hinblick auf seinen Vertrag wesentliche wirtschaftliche Nachteile, so ist der Speicherkunde berechtigt, seine Verträge zum Ende des Monats, der auf den Wirksamkeitszeitpunkt folgt, mit einer Kündigungsfrist von 15 Werktagen zu kündigen. Eine Entschädigung ist dabei ausgeschlossen.
- (4) Abweichend von Ziffer 1 Satz 2 und Ziffer 2 ist MET Speicher berechtigt, offensichtliche Rechtschreibfehler und / oder Rechenfehler in den Geschäftsbedingungen zu berichtigen.